amtliche Bekanntmachung

006 K 002/21

AMTSGERICHT TECKLENBURG

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag 30.04.24, 10:00 Uhr,
im Gerichtsgebäude, 49545 Tecklenburg, Gerichtsweg 1, Erdgeschoss, Saal 23

das im Grundbuch von Lienen Blatt 1613A eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 4
Gemarkung Lienen Flur 18 Flurstück 391
Gebäude- und Freifläche,
Fichtenweg 9,
Lengericher Straße 11 a 54 m² groß,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich vorliegend um ein weißverblendetes, vollunterkellertes Zweifamilienwohnhaus (je eine Wohnung in EG und OG) zzgl. nicht ausgebautem Dachgeschoss (BJ ca.1979). Massivbauweise. Umfangreiche Renovierungen in 2015, Erdgaszentralheizung und Palletofenanschluss. Gartenfläche ca. 749 qm, Doppelgarage und Geräteraum (oh. Baugenehmigung), sowie zwei kleine PKW-Stellplätze, mobiles Gartenhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.02.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 470.000 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Tecklenburg, 31.01.2024